



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Gemeinde Krummennaab
und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
und


3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab

Abwägung der Bedenken und Anregungen
aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|--|---|--|---|
| <p>Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.</p> | | | |
| <p>Am Verfahren beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Bedenken/Anregungen geäußert haben:</p> | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Friedenfels - Naturpark Steinwald - Gemeinde Reuth - Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) - Landratsamt Tirschenreuth, Gesundheitsamt - Landratsamt Tirschenreuth, Kreisstraßenverwaltung - Landratsamt Tirschenreuth, Untere Immissions-schutzbehörde - Landratsamt Tirschenreuth, Kreisbauamt - Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt - Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Stadt Erbendorf - Stadt Windischeschenbach - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | | | <p>Es wurden von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gleichlautende Stellungnahmen für beide Bauleitplanverfahren abgegeben. Daher erfolgt die Abwägung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung in einem Beschluss.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwander | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|-----------|
| 1 | <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 03.05.2021</p>  <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth mit Landwirtschaftsschule</p> <p>Per E-Mail <streibelt.gerhard@krummennaab.de> Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</p> <p>Bitte bei Antwort angeben: Geodatennummer AELF-TL2-4612-12-2</p> <p>Bitte bei Antwort angeben: Geodatennummer AELF-TL2-4612-12-2</p> <p>Neuere Norbert Purucker 09831 7988 1221 09831 7988 1607 E-Mail norbert.purucker@aelf.d.bayern.de</p> <p>Tirschenreuth 03.05.2021</p> <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Sondergebiet (SO) Freiflächen- Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (jeweils Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummennaab) Beauftragung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und >Herren, zu o. g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth wie folgt Stellung:</p> <p>1. Nach § 2 (2) ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP A II 1.3) sollen die Gemeinden alle raumbedeutungsvollen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourcennahmspruchnahme optimieren; weiter heißt es unter LEP B IV 1.3: "Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden." Durch die Planung werden ca. 2,4 ha LF beansprucht. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Landwirtschaftliche Flächen sollten der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen (incl. Energie) nur in unbedingt notwendigen Umfang entzogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 2</p> | <p>Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die Gemeinde Krummennaab erkennt an, dass der Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein hohes Gut darstellt, dem in der Abwägung besonderes Gewicht zukommt. Zugleich ist es aber auch landesplanerisches Ziel, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Diesem landesplanerischen Ziel soll im vorliegenden Fall der Vorrang eingeräumt werden. Wie in den Unterlagen und in der Stellungnahme ausgeführt, sind die Flächen nach einem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Weitere landwirtschaftliche Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen über diejenigen im Geltungsbereich hinaus werden nicht beansprucht.</p> | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>landwirtschaftliche Flächen im Planungsgebiet sehr knapp sind und noch knapper werden. Dies zeigt sich z. B. am steigenden Pachtpreisniveau. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen kommt hier in der Abwägung also besonderes Gewicht zu. Neben der eigentlichen Anlage ist die mögliche Ausweisung von Ausgleichsflächen im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.</p> <p>Das AELF Tirschenreuth begrüßt, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsbereiches erfolgen. Keinesfalls dürfen über die Anlage und Eingrünung hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Weiterhin muss, wie auf Seite 19 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben, sichergestellt sein, dass auch nach einem möglichen Rückbau der Fläche die über die PV-Anlage genutzte Fläche und die naheliegenden Ausgleichsflächen wieder als Acker genutzt werden können und zeitiggenannte nicht etwa als Biotope Bestandsschutz bekommen.</p> <p>2. Im unmittelbaren oder weiteren Umfeld des geplanten Sondergebiets werden landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet. Es ist sicherzustellen, dass die auf Seite 9 und 10 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, unter Nr. 1 der dort verzeichneten Hinweise, welche sich auf die durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen möglicherweise ergebenden Immissionen (Staub, Gerüche etc.) oder auch Schäden durch Steinschlag durch die Bodenbearbeitung mit landwirtschaftliche Maschinen und Geräten beziehen und Beeinträchtigungen der PV-Anlage bewirken könnten, nicht den dort ordnungsgemäß wirtschaftenden Landwirten angelastet werden dürfen, später auch rechtliche Beachtung finden.</p> <p>Ergänzend sollte bei den Hinweisen noch aufgenommen werden, dass es beim Vorbeifahren mit überbreiten Fahrzeugen bzw. Anbaugeräten vor kommen kann, dass der Absperrzaun der PV-Freiflächenanlage beschädigt wird. Der Zaun sollte deshalb in entsprechendem Abstand zu öffentlichen Wegen gebaut werden.</p> <p>Des Weiteren darf, wie beschrieben, die Zufahrt zu anderen landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt, verhindert oder durch längere Anfahrtszeiten erschwert werden.</p> <p>3. Die Module sind in einem Abstand zum Wald zu errichten, der sich außerhalb des Fallbereichs der Bäume befindet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Purucker, LR</p> | <p>Zu 2.: In den Unterlagen sind bereits entsprechende Hinweise enthalten, dass alle Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entschädigungslos hinzunehmen sind.</p> <p>Eine Beschädigung des Zauns durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sollte vermieden werden. Der Zaun wird deshalb ca. 0,5 m von der Grundstücksgrenze des an der Ostseite angrenzenden Wegegrundstücks abgerückt. Dies wird in der Planzeichnung angepasst. Im vorliegenden Fall ist die Situation bezüglich der landwirtschaftlichen Erschließung unproblematisch. Das Flurstück gegenüber (Flur-Nr. 257 der Gemarkung Bernstein) wird über den Flurweg im nördlichsten Teil des Anlagenbereichs erreicht. Parallel zu dem Zaun entlang der östlichen Anlagegrenze fahren im Regelfall keine landwirtschaftlichen Fahrzeuge, da der Weg ohnehin an der Bahn endet und über dieses Wegstück keine landwirtschaftlichen Flächen mehr erschlossen werden. Der landwirtschaftliche Erschließungsweg und die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Bewirtschaftung werden durch die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zu 3.: Die Anlage ist bereits so konzipiert, dass ein ausreichender Abstand zum Wald an der Westseite eingehalten wird. Der geringste Abstand beträgt ca. 42 m.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>Lediglich der Zaun an der Ostseite wird um 0,5 m vom Wegegrundstück abgerückt.</p> <p>ja: <u> AZ </u></p> <p>nein: <u> 0 </u></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|-----------|
| | <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)</p> <p><small>Wichtigster Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</small></p> <p>1. Gemeinde Krummennaab, Hauptstraße 1, 92703 Krummennaab</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan mit textuellen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Grünordnung für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit textuellen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Grünordnung</p> <p>Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung*</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.03.2021 bis 04.05.2021</p> <p>2. Träger öffentlicher Belange</p> <p>1. 1</p> <p>1. 1</p> <p>2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p>2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>2.4 <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserstraßengesetzverordnungen)</p> | | |


Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
 der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|-----------|
| | <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige sachliche Informationen und Forderungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>siehe Briefwechsel Siedlungsplanung, per E-Mail Überrückmeldung am 4.5.21</i></p> <p>Ort, Datum <i>Fürsberg am 4.5.21</i> Unterschrift, Dienstbezeichnung <i>P. Nuberger</i></p> | | |


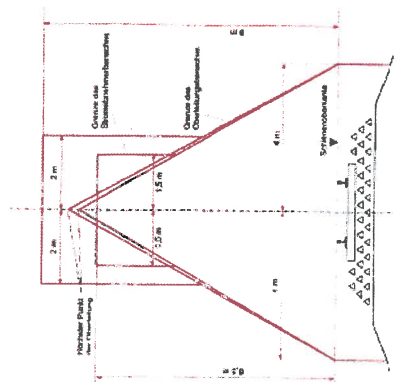
Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|---|---|
| 2 | <p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden, 28.04.2021</p> <p>Von: Kronen, Maximilian (ADBV WEM) [mailto:Maximilian.Kronen@adbv-wen.bayern.de] Gesendet: Freitag, 23. April 2021, 10:41 An: poststelle@krummennaab.de Betreff: Stellungnahme gemäß § 4 BauGB</p> <p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. Weiden i.d.OPf., den 23.04.21 Ihr Zeichen: vom 17.03.2021 Unser Zeichen: VM 2323</p> <p>Stellungnahme zu Bauleitplänen, gesetzliche Bau- und Planungsvorschritten: Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung"</p> <p>3. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.</p> <p>Da georeferenzierte Lagezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustellungsdienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Maximilian Kronen</p> <p>Vermessungsoberrat Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. Gaibsbirgerstraße 2, 92637 Weiden i.d.OPf. Telefon: 0961 631836-12 Telefax: 0961 631836-10 E-Mail: maximilian.kronen@adbv-wen.bayern.de Internet: http://www.adbv-weiden.de Dienstgebäude im BayernAtlas Informationen zum Datenschutz (Umgang mit personenbezogenen Daten) finden Sie hier</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; im vorliegenden Fall wird es keine Straßenbezeichnungen geben, so dass der Hinweis im vorliegenden Fall nicht relevant ist.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|--|
| 3 | <p>Deutsche Bahn AG, 29.03.2021</p> |  <p>DB AG - DB Immobilien - Barthstraße 12 - 80339 München Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</p> <p>Verwaltungsamt - Weiden Eing. 01. April 2021</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Kompetenzteam Baurecht Barthstraße 12 80339 München www.db-immobilien.com</p> <p>Messina Fischer Telefon 089 1308-4810 Telefax 089 1308-22106 messina.fischer@deutschebahn.com Zeichen CR.R 04-SE1) MF Az.: TOEB-WDN-21-100137</p> <p>29.03.2021</p> <p>Hr. Zeilern / Schreiben vom / Bearbeiter: Schreiben vom 17.03.2021, Herr Blank</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung, Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau / von ca. km 19,757 bis ca. km 19,938 / rechts der Bahn</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstielungnahme zu o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange:</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sich das o. g. Planverfahren an der zur Elektrifizierung vorgesehenen Bahnstrecke 5050 Weiden - Oberkotzau (Ostkorridor Süd, ABS 16) befindet.</p> <p>Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen ist daher die perspektivische Elektrifizierung der Bahnstrecke zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Bestimmungen gemäß DIN EN 50163 und EN 50122-1 jeweils in der aktuellen Fassung verwiesen.</p> <p>Die höchste Dauerspannung der künftigen Oberleitung beträgt 17,25 kV / 16,7 Hz. Im Kurzschlussfall treten an der Kurzschlussstelle kurzzeitig Ströme bis 45 kA auf (<=60 ms). Entsprechende Kopplungseffekte zwischen den Anlagen sind bei der Dimensionierung der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</p> <p>Die Rückstromführung der Bahn erfolgt über die Fahrschienen und die umgebende Erde. Hierbei treten Potentiale gemäß EN 50122-1 auf.</p> | <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Zu Infrastrukturelle Belange:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auch zur geplanten Elektrifizierung der Bahnlinie. Die spezifischen, hierzu ergangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Anlagenteile der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen deutlich in ausreichender Entfernung zur Bahnlinie, so dass es faktisch nicht zu Konflikten mit der geplanten Elektrifizierung kommen wird.</p> <p>Wie bereits in den Unterlagen enthalten, sind Blendwirkungen aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie nicht zu erwarten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die DB AB vorbehält, im Falle einer späteren Blendung Abhilfemaßnahmen wie Abschirmungen zu fordern.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwander | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|---|-----------|
| | <p> 2/5</p> <p>Der Rissbereich der Oberleitung im Fehlerfall erstreckt sich bei flachem Gelände auf ca. 4 m Breite beidseitig von Gleismitte eines jeden Gleises. Bei steilen Dämmen kann sich die Breite des Rissbereichs deutlich vergrößern. Alle elektrisch leitfähigen Teile, die größer sind als 2 m sind bzw. elektrische Ausrüstung tragen und sich im Rissbereich der Oberleitung befinden, müssen mit der Bahnrde verbunden werden.</p>  <p>Quelle: http://www.wiki.de/DeutscheBahn/DB/Infrastruktur/Infrastruktur</p> <p>Liegen nicht bahngerechte Teile (z. B. Zaun der Photovoltaikanlage) im Handbereich von bahngeordneten Teilen (z. B. Oberleitungsmast), ist darauf zu achten, ob evtl. unzulässig hohe Spannungen abgegriffen werden können. Dies ist in der Ausführungsplanung der Photovoltaikanlage zu beachten. Eine Abstimmung mit der DB Netz AG wird empfohlen. Als Ansprechpartner fungiert Herr Selgerschmidt, E-Mail: Michael.Selgerschmidt@deutschebahn.com.</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie unter: https://www.uv-bund-bahn.de/leadadmin/Dokumente/Publication/BahnPraxis_E/BahnPraxisE-2008_02.pdf</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichterschärfungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch</p> | <p>Alle Hinweise werden zur Kenntnis genommen; in den Unterlagen ist bereits in Hinweis enthalten, dass alle mit der Bahnlinie zusammenhängenden Immissionen und sonstige mögliche Beeinträchtigungen entschädigungslos hin zunehmen sind. Die Hinweise zur Bepflanzungen und die Entwässerung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> | |


Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|---|---|
| | <p>3/5</p> <p>Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Fordernungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.) die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nachfolgenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Für das Anpflanzen von Bäumen gilt es den Mindestabstand von 10 m (Freischrittbereich künftige Oberleitungsanlage) einzuhalten. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Lärm- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinträchtigungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerkern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Immobilienrelevante Belange:</p> <p>Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden.</p> <p>Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.</p> <p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn:</p> <p>Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p> <p>Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu Hinweisen für Bauten nahe der Bahn:</p> <p>Alle Hinweise zur Bauausführung und zu Arbeiten während der Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u> AZ </u></p> <p>nein: <u> 0 </u></p> |


Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|-----------|
| | <p style="text-align: center;">4/5</p> <p>Der Eisenbahnverkehr darf - bereits während der Baumaßnahme - weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p>Wenn Bahngrund zur Bauausführung betreten werden muss ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschreiten der Bahnhöhe bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranevereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p> <p>Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verröhrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG, DB Immobilien erforderlich.</p> <p>Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmarkierungen dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttert oder überdeckt werden.</p> <p>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> | | |


Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|-----------|
| | <p>5/5</p> <p>Schlussbemerkungen Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.</p> <p>***** Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. *****</p> <p>*** Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschützt werden müssen. ***</p> <div data-bbox="678 1355 842 2027" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>*** NEU bei DB Immobilien *** Charlotte Petz steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code: https://www.deutschebahn.com/dienstleistungen/immobilien/charlotte-petz</p>  </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Süd</p> <p>Dieter Betz i. V.</p> <p>Digital unterschrieben von Dieter Betz Datum: 2021.03.29 ?:21:24 +02'00'</p> <p>Meselina Fischer i. A. Digital unterschrieben von Meselina Fischer Datum: 2021.03.29 10:13:28 +02'00'</p> | | |



Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|-----------|
| 4 | <p>Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg, 08.04.2021</p> <p>Außenstelle Nürnberg</p>  <p>Eisenbahn-Bundesamt Friedrich-Bundesstraße, Ellbogestraße 2, 90443 Nürnberg</p> <p>Gemeinde Krummennaab Hauptstr. 1 92703 Krummennaab</p> <p>Bearbeitung: Melanie Hipp Telefon: +49 (911) 2493-625 Telefax: +49 (911) 2493-9150 E-Mail: HippM@eba.bund.de Sb1-mue-mb@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 08.04.2021 EVH-Nummer:</p> <p>Geschäftszeichen (falls im Schriftverkehr immer angeben) 65151-651p/009-2021#234</p> <p>Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (jeweils Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummennaab) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 17.03.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 18.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromföhrungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> | | |



Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>Gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet (SO) Freiflächen- Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände.</p> <p>Die Möglichkeit der Blendwirkung wurde bereits von Ihnen im Bebauungsplan berücksichtigt. <i>5.2. Im Hinblick auf mögliche Blendungen sind aufgrund der Lage des Vorhabens und der Topographie keine Siedlungen in der Umgebung betroffen. Die Bahnlinie liegt deutlich tiefer als die Anlagenebene, und wird durch die steile Bahnböschung weitestgehend abgeschirmt. Von Westen kommend, besteht eine sehr kurze Blickbeziehung, wobei aufgrund der deutlich tieferen Bahnlinie keine relevanten Blendwirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage hervorgerufen werden können. Blendwirkungen sind deshalb von vornherein sicher auszuschließen</i></p> <p>Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standortsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jäger</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Blendwirkungen sind nicht zu erwarten; Es wird sichergestellt, dass während der Bauphase keine Beeinträchtigungen der Bahnanlagen erfolgen. Eine Querung der Bahnlinie mit Leitungen ist nicht erforderlich. Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert. ja: <u> AZ </u> nein: <u> 0 </u></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|---|
| 5 | <p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, 03.05.2021</p>  <p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Postfach 12 02 29 · 93024 Regensburg</p> <p>Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</p>  <p>Stellungnahme zur Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung Flächennutzungsplan</p> <p>hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zu o. g. Verfahren legen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Aus diesem Grund ist auch eine weitere Beteiligung im Verfahren, nachdem sich keine grundlegenden Planungsänderungen im Entwurf ergeben, aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig.</p> <p>Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Christlan Stachel Abteilungsleiter</p> | <p>3. Mai 2021</p> <p>Ihr Zeichen: GB/17/14/20</p> <p>Anspruchsbefehl: Christlan Stachel Telefon 0941 7895-149 Telefax 0941 7895-281149 christlan.stachel@hwkno.de www.hwkno.de</p> <p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</p> <p>Nikolastraße 10 94032 Pilsach</p> <p>Dittmannstraße 10 93025 Regensburg</p> <p>Präsident: Dr. Georg Huber</p> <p>Hauptausschussleiter: Jürgen Kiger</p> <p>Sparkasse Passau BLZ 740 600 00 Konto 246 002 600 IBAN DE11 7405 0000 0240 0026 00 SWIFT-BIC: BYLADEM33PAS</p> <p>Volksbank Regensburg BLZ 750 900 00 Konto 246 002 600 IBAN DE37 7400 0000 0000 0801 78 SWIFT-BIC: GENODEF33001</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u> AZ </u></p> <p>nein: <u> 0 </u></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|-----------|
| 6 | <p>Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth</p>  <p>Andreas Wührl Steinwaldstraße 12 95676 Wiesau Tel. 09631/2633 od. 0171-78 19499 Fax. 09634/3321 E-Mail: andreas.wuehrl@t-online.de</p>  <p>Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab Eing. 25. März 2021</p> <p>92703 Krummennaab</p> <p>Wiesau, 25. März 2021</p> <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan- und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung "Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung" und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (jeweils Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummennaab) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p> <p>1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr</p> <p>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungsbereich dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p> <p>2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG</p> <p>Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmausfösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).</p> | <p>Zu 1., 2.: wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen



| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|---|---|
| | <p>3. ANZEIGENBREMSE, LÖSCHWASSERBEWEISSTREIBEN</p> <p>Es wird auf die Fachinformation für die Feuerwehren „Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelande – sog. Solarparks“ vom Juli 2011 verwiesen. Es dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Die FF Krummennaab verfügt mit dem Löschgruppenfahrzeug (LF 20) ein wasserführendes Fahrzeug für den Ersteinsatz.</p> <p>4. Anzureichende Erschließung für Feuerwehreinsätze</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnweite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist. Bei Sauggassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DLAK 23/12) ein Wendelplattdurchmesser nach EAE 85/95 analog der Forderung für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.</p> | <p>Zu 3: Nach dem zitierten Merkblatt ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen entbehrlich. In 200 m Entfernung verläuft die Fichtelnaab. Mit der örtlichen Feuerwehr und den Fachkräften für Brandschutz wird im Zuge der Errichtung der Anlage geklärt, inwieweit eine entsprechende Entnahmestelle erforderlich ist.</p> <p>Zu 4.: Die Anlagenfläche ist über den öffentlichen Feldweg anfahrbar. Die Anlage liegt unmittelbar an dem Flurweg. Die Anlage ist so konzipiert, dass diese vollständig umfahrbar ist.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> |

Mit freundlichen Grüßen





Andreas Wöhrl
Kreisbrandrat

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|---|
| 7 | <p>Bayernwerk Netz GmbH, 18.03.2021</p>  <p>Bayernwerk Netz GmbH, Mosburger Straße 15, 92637 Weiden Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</p>  <p>Verwaltungs-Kreisamt Sing 23. März 2021</p> <p>3. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Zu Ihrem Schreiben vom 17. März 2021, Ihr Zeichen: Gottfried Blank</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu oben genannten Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummennaab</p> <p>Mit der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung besteht unsererseits Einverständnis, da im Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.</p> <p>Bebauungsplan, Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung besteht unsererseits Einverständnis, da sich im Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH befinden.</p> <p>Eine Aussage über die Aufnahme der maximalen Einspeiseleistungen ins örtliche Mittelspannungsnetz ist abhängig von der jeweiligen Versorgungsstruktur unter Berücksichtigung vorhandener Einspeiseanlagen bzw. vergebener Einspeisezulagen. Die Feststellung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunktes sowie die Prüfung der maximal möglichen Einspeisekapazität in unser Netz, muss noch im Auftrag des Bauherren "netztechnische Vorprüfung" durchgeführt werden.</p> <p>Sitz Regensburg Am Spiegel 1 HRB 9476 Lilienhalstraße 7 93049 Regensburg USt-IdNr. DE281461771</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; eine Netzverträglichkeitsprüfung hat bereits stattgefunden; der Einspeisepunkt wurde bereits festgelegt (Kundenübergabestation im Ortsbereich Pleisdorf mit Netzanschluss an 20 kV-Leitung).</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u> AZ </u></p> <p>nein: <u> 0 </u></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|-----------|
| | <p>Datum 19. März 2021</p> <p>Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung neuer Transformatorstationen im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren um die wir auch weiterhin bitten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bayernwerk Netz GmbH</p> <p> i.V. Tobias Henfling</p> <p>Anlage</p> <p> i.A. Karl Schwantiz</p> | | |

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---|-----------------------------|---|---|--|--|--|---|--|---|--|--|------------------|--|---|
| 8 | <p>Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, 23.04.2021</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)</p> </div> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Stadt/Gemeinde/Amt</td> <td>Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth</td> </tr> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht</td> <td>Schreiben Fa. Blank & Partner Landschaftsarchitekten vom 17.03.2021</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</td> <td>3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummennaab</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</td> <td>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem.</td> <td>§ 4 Abs. 1 BauGB</td> </tr> </table> <p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde</p> <p>Absender Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg</p> <p>E-Mail Patrick.Dichtler@reg-opf.bayern.de</p> <p>Telefon/Fax (0941) 5680-1811/- 91811</p> <p>Bereich Ablenksheim</p> <p>Herr/Diätler ROP-SG24-8314.11-88-3-5</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegende Bebauung erhoben. Das Vorhaben trägt dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP - Stand 01.01.2020) 6.2.1 Rechnung, weshalb erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Aufgrund der Lage unmittelbar nördlich der Beplante Weiden-Oberkatzau wird darüber hinaus dem LEP-Grundsatz 6.2.3 entsprochen, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbereiteten Standorten realisiert werden sollen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ausüben:</p> | Stadt/Gemeinde/Amt | Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth | Ihr Zeichen, Ihre Nachricht | Schreiben Fa. Blank & Partner Landschaftsarchitekten vom 17.03.2021 | <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummennaab | <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | | <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ | <input type="checkbox"/> sonstige Satzung | | <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. | § 4 Abs. 1 BauGB | <p>Die Ausführungen zu den landesplanerischen Zielen werden zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken / Anregungen</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u> AZ </u></p> <p>nein: <u> 0 </u></p> |
| Stadt/Gemeinde/Amt | Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht | Schreiben Fa. Blank & Partner Landschaftsarchitekten vom 17.03.2021 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummennaab | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> sonstige Satzung | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. | § 4 Abs. 1 BauGB | | | | | | | | | | | | | | | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|-----------|
| | <p><input type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigter Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLPflG:</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> | | |

Regensburg, 23.04.2021, gez. Patrick Dichtler
Ort, Datum, Unterschrift

Jahr (03/2021)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss | | | | | | |
|--|--|--|-----------|---|--|-----------------------------------|--|--|--|
| 9 | <p>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 12.04.2021</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)</p> <p>Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <table border="1" data-bbox="339 432 518 1328"> <tr> <td colspan="2">Gemeinde</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Krummennaab</td> </tr> <tr> <td>Ihr Az.: Schreiben vom 17.03.21</td> <td>Umsatz-Nr.: 22 - 6160 8314.11 - 88 - 2</td> </tr> </table> <p>(X) Flächennutzungsplan: 3. Änderung</p> <p>() Bebauungsplan: für das Gebiet:</p> <p>(X) Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker - Erweiterung“</p> <p>() Sonstige Satzung</p> <p>(X) Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB</p> | Gemeinde | | Krummennaab | | Ihr Az.: Schreiben vom 17.03.21 | Umsatz-Nr.: 22 - 6160 8314.11 - 88 - 2 | | |
| Gemeinde | | | | | | | | | |
| Krummennaab | | | | | | | | | |
| Ihr Az.: Schreiben vom 17.03.21 | Umsatz-Nr.: 22 - 6160 8314.11 - 88 - 2 | | | | | | | | |
| <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <table border="1" data-bbox="339 432 1412 1328"> <tr> <td>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. - Nr.)</td> </tr> <tr> <td>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d. Waldnaab</td> </tr> <tr> <td>() werden keine Bedenken erhoben</td> </tr> <tr> <td>() Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> </table> | | | | Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. - Nr.) | Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d. Waldnaab | () werden keine Bedenken erhoben | () Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | | |
| Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. - Nr.) | | | | | | | | | |
| Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d. Waldnaab | | | | | | | | | |
| () werden keine Bedenken erhoben | | | | | | | | | |
| () Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | | | | | | | | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|---|
| | <p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Sondergebietes teilweise durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor, weshalb den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beizumessen ist.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstand</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>() Einwendungen</p> <p>() Rechtsgrundlagen</p> <p>() Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>() Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.Rechtsgrundlage</p> <p>() Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p> <p>Regensburg, 12.04.21 Ort, Datum</p> <p>gez. Michael Kreißl, ORR Unterschrift, Dienstbezeichnung</p> | <p>Die Ausführungen zu den landesplanerischen Zielen werden zur Kenntnis genommen, auch im Hinblick auf die Landwirtschaft. Im vorliegenden Fall soll der verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt werden. Nach Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u> AZ </u></p> <p>nein: <u> 0 </u></p> |


Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|-----------|
| 10 | <p>Landratsamt Tirschenreuth, Wasserrecht, 12.04.2021</p> | <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)</p> <p>Wichtigster Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <p>1. Gemeinde Krummennaab, Hauptstraße 1, 92703 Krummennaab <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Ordnung <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Ordnung Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.03.2021 bis 04.05.2021</p> <p>2. Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Email-Adresse und Tel.-Nr.): Landratsamt Tirschenreuth Abteilung Wasserrecht Mühleringer Str. 7 92643 Tirschenreuth</p> <p>2.1 <input type="checkbox"/> Keine Aufbaug <input type="checkbox"/> Ziel der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <input type="checkbox"/> Beobachtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachzustandes</p> <p>2.2 <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung</p> | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|---|---|
| | <p>nicht abzuwehren werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> | | |
| 2.5 | <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>Es besteht Einverständnis, sofern die wasserwirtschaftlichen Vorzüge des Landwirtschaftsgebietes Naabacker vom 12.04.2021 (Nr. 7-4620) T.R.NG - 7468/2021 berücksichtigt werden.</i></p> | <p>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weiden werden vollumfänglich beachtet.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> |
| 2.6 | <p><i>Tirschenreuth, 12.04.2021</i></p> <p><i>Landrat Dr. Ingrid Tischer</i></p> <p><i>Wasseramt</i></p> <p><i>Spatthof</i></p> <p><i>Kühlinger Str. 7</i></p> <p><i>92643 Tirschenreuth, Deutscher Anzeiger</i></p> | | |


Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|---|---|
| 11 | <p>Wasserwirtschaftsamt Weiden, 12.04.2021</p>  <p>WWA Weiden - Am Langen Steg 6 - 92837 Weiden i.d. OPf. Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab poststelle@krummennaab.de</p> <p>ihre Nachricht vom 17.03.2021 um 10:08:38 Uhr ist bei uns eingegangen.</p> <p>Unser Zeichen 1-4830-1/20K6-7463/2021</p> <p>Bearbeitung Renata Bueno Alves +49 (0)61 304-215 Datum 12.04.2021</p> <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung, Sondergebiet (SO) Freiflächen- Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (jeweils Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummennaab) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“.</p> <p>Wir möchten noch auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern Drainagen vorhanden sind, ist darauf zu achten, dass deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. - Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Alt- | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wie in den Unterlagen ausgeführt, wird vor Errichtung der Anlage geprüft, inwieweit Drainagen auf der Fläche vorhanden sind; ihre Funktionsfähigkeit wird erhalten. Altlasten sind nicht bekannt. Die Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet. Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Versickerung des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u> N </u> nein: <u> 0 </u></p> |


Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|-----------|
| | <p style="text-align: center;">2 -</p> <p>lasten bekommt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um ggf. das weitere Vorgehen zu bestimmen.</p> <p>- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformator) verweisen wir auf die wasserrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten beim Landratsamt Tirschenreuth. Aus Sicht des Grundwasserschutzes würden wir Trockentransformatoren oder nicht wassergefährdende esterbefüllte Oltansformatoren mit entsprechenden Auffangwannen begrüßen.</p> <p>- Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden. Unter Beachtung der NMF/IV und den dazugehörigen TRENOW ist dies genehmigungsfrei.</p> <p>Das Landratsamt Tirschenreuth erhält diese Mail ebenso zur Kenntnis. Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Renata Bueno Alves Leitung Landkreissabteilung Tirschenreuth</p> | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|--|--|---|
| 12 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 30.03.2021</p>  <p>DEUTSCHE TELEKOMTECHNIK GMBH Bismarckstr. 4, 10556 Regensburg Blank & Partner Landschaftsarchitekten Marktplatz 1 92536 Pfreimd</p> <p>Ihr Zeichen Blank, Ihr Schreiben vom 17.03.2021 Klaus Leisle +49 941 707 6012 30.03.2021</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet (SO) Freiflächen- Photovoltaikanlage Naabacker- Erweiterung“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab</p> <p>Siehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH - als Netzgarnitür und Nutzungsberechtigter i. S. v. § 48 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zudem o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gesperrtenfalls mit demnach die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenersatzung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> | <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz wird nicht erforderlich sein.</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u> AZ </u></p> <p>nein: <u> 0 </u></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
 der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|-----------|
| | <p></p> <p>30.03.2021 Klaus Leitsle Seite 2</p> <p>Das Schreiben ist aufgrund der derzeitigen Corona Lage auch ohne persönliche Unterschrift gültig. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. Klaus Leitsle</p> | <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET</p> | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|--|-----------|
| 13 | <p>Landratsamt Tirschenreuth, Untere Naturschutzbehörde, 05.05.2021</p> <p>Von: Fuchs Claudia [mailto:Claudia.Fuchs@Tirschenreuth.de] Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021, 18:19 An: Gerhard.Streibelt@krummennaab.de Betreff: 3. Änderung ENP und Vorhabensbezogener B-Plan: "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Halo Gerhard,</p> <p>aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>Anlage der Ausgleichsflächen: Grundsätzlich wird es aus naturschutzfachlicher Sicht sehr begrüßt, die Ausgleichsflächen direkt vor Ort im Anschluss an die PV-Anlage angelegt werden. Hinsichtlich Trütschbiotop und Biotopverbund sowie Vergrößerung bestehender Habitate ist die Lage ökologisch sinnvoll geplant.</p> <p>Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen:</p> <p>Textliche Festsetzungen: Zu Punkt 3.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das verwendete autochthone Saatgut muss mindestens einen Anteil von 50% Kräutern haben! - Ist das autochthone Saatgut nicht verfügbar, ist das Verfahren der Mähgutübertragung anzuwenden (in Absprache mit der UNB! Auch hinsichtlich Spenderflächen!) - Bei Ausfall von Gehölzen ist zeitnah und unverzüglich gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. - Die Ausgleichsflächen dürfen nur mit einem Balkenmäher (oder vergleichbarem) gemäht werden. - Ein Mulchen ist nicht erlaubt, das Mähgut muss zwingend abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden. - Es ist zu ergänzen, dass die Ausgleichsfläche auch beweidet werden kann (in Absprache mit der UNB!) | <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><i>Zu den Änderungen bzw. Ergänzungen:</i></p> <p><u>Zu Pkt. 3.3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil 50 % Kräuter wird berücksichtigt - bei Nichtverfügbarkeit von autochthonem Saatgut Anwendung des Verfahrens der Mähgutübertragung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (auch bezüglich der Spenderflächen) - Ersetzen von Gehölzen bei Ausfall wird berücksichtigt - Mahd mit Balkenmäher (oder vergleichbarem Gerät) wird berücksichtigt - Verbot Mulchen und Abtransport Mähgut wird berücksichtigt - alternativ zulässige Beweidung der Flächen wird ergänzt - 9 Obsthochstämme sind im Plan bereits vorgesehen, wird auch textlich ergänzt - 6 Totholz-/Wurzelstockhaufen und/oder Steinhaufen sind im Plan bereits berücksichtigt, wird textlich angepasst | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|----------|---|---|---|
| | <p>Es sind mindestens 9 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen. Es sind anstelle von 3, mindestens 5 Totholz/Wurzelstockhaufen und/oder Steinhaufen anzulegen.</p> <p>Zu Punkt 3.4:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sand-Birke ist ersatzlos zu streichen Sott-Ahorn ist unter Bäume 1. Wuchshordnung anzuführen Sai-Weide ist unter Straucher zu ergänzen <p>Der Zaun um die PV-Anlage muss mindestens 15cm Boden-freieit haben, damit keine Barrierewirkung für Kleinsauger entsteht.</p> <p>Die Flächen unter der PV-Anlage sind ebenfalls als extensive Wiese zu entwickeln. Diese darf nur 2-3x gemäht oder extensiv beweidet werden, der Einsatz von Pflanzenschutzmittel oder Dünger ist nicht erlaubt. Auch hier ist nur autochthones Saatgut zu verwenden.</p> <p>Hinsichtlich Beweidung der A-Flächen sowie der PV-Anlage gibt es einen interessierten Sachbeweider aus der Gegend, der der UNB als fachlich geeignet und zuverlässig bekannt ist. Die UNB würde eine Beweidung gegenüber einer Waid bevorzugen.</p> <p>Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>Zwei bzw. fünf Jahre nach Umsetzung der Baumaßnahme ist ein Monitoring erforderlich. Hier ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die gewählten Maßnahmen helfend sind und ob ggf. Änderung erforderlich sind.</p> <p>Die Ausgleichsfläche ist dem LU als Ökofläche zu melden. Bei entsprechendem Wunsch kann die UNB, Frau Bergmann in Amtshilfe die Eintragung ins OFK übernehmen.</p> <p>Für Rückfragen steht ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Vielen Dank für Dein Verständnis hinsichtlich Abgabetermin.</p> <p>Mit herzlichem Grüßen</p> <p>Claudia Fuchs</p> <p>Landratsamt Tirschenreuth Staatliche Kreisverwaltungsbehörde Sachgebiet 23 Untere Naturschutzbehörde Mählinger Straße 7 95643 Tirschenreuth</p> | <p><u>Zu Pkt. 3.4:</u> Die Anmerkungen zu den Gehölzarten werden in die Planunterlagen einge- arbeitet.</p> <p><u>Zu den anderen Ausführungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 cm Bodenabstand ist bereits in den Planunterlagen festgesetzt - extensive Bewirtschaftung der Anlagenfläche ist ebenfalls bereits festge- setzt; 2-3-malige Mahd oder extensive Beweidung wird ergänzt, ebenfalls Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und Verwendung autoch- thonen Saatguts - die Anregung zur Beweidung wird zur Kenntnis genommen und bei der Pflege der Anlage gegebenenfalls berücksichtigt - ökologische Baubegleitung wird ergänzt - Angaben zum Monitoring sind bereits in den Planunterlagen enthalten; Zeitraum 2-5 Jahre wird noch ergänzt - Meldung an das Ökoflächenkataster des LfU ist ohnehin gesetzlich vorge- geben, wird in den Unterlagen noch ergänzt | <p>Die nebenstehenden Er- gänzungen und Anregun- gen werden in den Vorha- benbezogenen Bauauungs- plan, Stand 09.03.2021, eingearbeitet.</p> <p>Die 3. Flächennutzungs- plan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleibt unver- ändert.</p> <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> |

